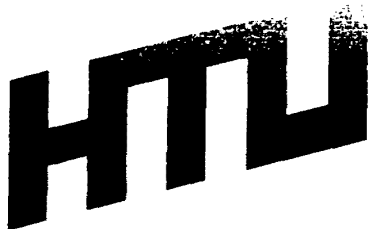


7/SN-45/ME



HochschülerInnenschaft an der TU Wien  
 Körperschaft öffentlichen Rechts, Vorsitz  
 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8 – 10  
 erster Stock, roter Bereich  
 Tel.: 58801 – 49503  
 Fax: 586 91 54  
 Email: [vorsitzende@vorsitz.htu.tuwien.ac.at](mailto:vorsitzende@vorsitz.htu.tuwien.ac.at)  
 WWW: <http://www.htu.at>

30. April 2000

An das  
 Bundesministerium für  
 Bildung Wissenschaft und Kultur  
 Minoritenplatz 5  
 A-1014 Wien  
 EINGESCHRIEBEN

### Stellungnahme der Hochschülerschaft an der TU Wien zum Entwurf einer Novelle des HSG 1998

Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit erlaube ich mir, ihnen die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der TU Wien bzgl. dem Entwurf einer Novelle des HSG 1998 zu übersenden.

#### § 15 Abs. 2 Z. 2

Die nunmehr eindeutiger Formulierungen durch die Angabe von expliziten Sprungstellen bei den Mandatarinnen und Mandataren wird ausdrücklich begrüßt. Kritisiert wird jedoch die Herabsetzung dieser Sprungstellen für die Fakultätsvertretungen, da sich die bisherigen Grenzen im Laufe der Zeit sehr bewährt haben. Weiters wird darauf hingewiesen, daß mit der und-Verknüpfung in der neu gewählten Formulierung die Anzahl der Mandate verdoppelt wird und festgeschrieben wird, daß jeweils die Hälfte der Mandate von Frauen und die andere Hälfte der Mandate von Männern besetzt sein muß. Da dies vermutlich nicht im Sinne des Erfinders ist, empfehlen wir daher um Mißverständnisse und Probleme zu vermeiden dringend eine oder-Verknüpfung (auch im § 17 (2) sowie im § 13 (1) und im § 7 (1) Z. 1 und 2).

#### Bisher

#### neu im Entwurf vorgesehen

bis 2.499 Studierende: 5 Mandate	bis 2.000 Studierende: 10 Mandate (je 5 Männer <u>und</u> Frauen)
bis 3.499 Studierende: 7 Mandate	bis 3.000 Studierende: 14 Mandate (je 7 Männer <u>und</u> Frauen)
bis 4.499 Studierende: 9 Mandate	bis 4.000 Studierende: 18 Mandate (je 9 Männer <u>und</u> Frauen)
ab 4.500 Studierende: 11 Mandate	ab 4.001 Studierende: 22 Mandate (je 11 Männer <u>und</u> Frauen)

Die HTU schlägt aus oben genannten Gründen daher folgende Formulierung vor:

*§ 15 (2) Der Fakultätsvertretung gehören an:*

1. bis zu 2.500 Wahlberechtigten 5 Mandatarinnen oder Mandatare
2. bis zu 3.500 Wahlberechtigten 7 Mandatarinnen oder Mandatare
3. bis zu 4.500 Wahlberechtigten 9 Mandatarinnen oder Mandatare
4. über 4.500 Wahlberechtigten 11 Mandatarinnen oder Mandatare
5. Die Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretungen an der Fakultät mit beratender Stimme und Antragsrecht.

**§ 17 Abs. 2**

Diese Änderung wird mit der bereits im § 15 (2) erwähnten Einschränkung der Verwendung einer oder statt einer und-Verknüpfung ausdrücklich begrüßt!

**§ 24 Abs. 5**

Wir halten diese Regelung für ungünstig und plädieren für eine Abwahl eines oder einer Vorsitzenden ausschließlich mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Man sollte grundsätzlich davon ausgehen und erwarten, daß die Mandatarinnen und Mandatare (allesamt übrigens angehende Akademiker) in der Lage sind, sich auf einen vernünftigen Kandidaten zu einigen. Einige weitere Argumente gegen das »konstruktive Mißtrauensvotum« sind:

- a.) Die ohnehin kurze Amtszeit von zwei Jahren wird tendenziell verkürzt – die ÖH leidet an einem Kontinuitätsmangel, dieser wird durch das »konstruktive Mißtrauensvotum« verschärft.
- b.) Den Mandataren der Gremien würde unglaubliches Vorgehen erleichtert. Auch Mandatare sollen »Verantwortung« übernehmen müssen, sie sollen in einer konstituierenden Sitzung einen Richtungsentscheid treffen, für den sie bei der nächsten ÖH-Wahl geradestehen.
- c.) Wie man am Beispiel der Hochschülerschaft an der Universität Wien, aber auch an Hand der Bundesvertretung der ÖH sieht, wurden bisher keine glücklichen Erfahrungen mit dem »konstruktiven Mißtrauensvotum« gemacht. Es war sogar das Gegenteil der Fall, nämlich, daß z.B. die Hochschülerschaft an der Uni Wien mehr mit sich selber als mit der Vertretung der Studierenden befaßt war. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Anlaßgesetzgebung in Reinstform und tragen unserer Meinung nach nicht zur Lösung des tatsächlichen Problems bei..
- d.) Im Falle eines »präsidialen Amoklaufes« sollte die Abwahlmöglichkeit mit 2/3-Mehrheit ein ausreichend wirksames Mittel sein (daß übrigens während des HSG 73 schon zur Anwendung gekommen ist).

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*Ersatzlose Streichung des §24 (5) aus dem HSG 98  
§ 24 (6) des HSG 98 wird zu § 24 (5)  
§ 24 (7) des Entwurfs zur Novelle wird zu §24 (6)*

**§ 35 Abs. 2**

Wir schlagen vor, das passive Wahlrecht auf alle ordentlichen Studierenden unabhängig von deren Staatszugehörigkeit zu erweitern.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

*§35 (2) (Verfassungsbestimmung) Das passive Wahlrecht für Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten sowie die Funktionsausübung der in die universitären Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen entsendeten Studentenvertreterinnen und Studentenvertretern erstreckt sich auf alle ordentlichen.*

**§ 52 Abs. 3**

Die eindeutige Festhaltung im HSG wer für die Entsendung der Mitglieder in die Kontrollkommission zuständig ist, ist zu befürworten. Da das Aufgabengebiet der Kontrollkommission aber wohl zumindest zur Hälfte den Interessensbereich der Hochschülerschaften an den Universitäten und deren Wirtschaftsbetriebe betrifft, ist es uns jedoch unverständlich, daß die Vorsitzendenkonferenz, welche bisher 2 Personen vorschlug, nunmehr nur noch eine von drei Personen nominieren dürfen soll. Ein weiterer Punkt ist, daß durch die Neuordnung der Bundesministerien die Agenden des ehemaligen BMWVs und die Agenden des

ehemaligen BMUKs im nunmehrigen BMBWK zusammengefasst sind, weswegen durch Synergieeffekte eine Verminderung der Mitglieder dieses Ministeriums sinnvoll erscheint.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*§ 52 (3) Die Kontrollkommission ist zusammzusetzen aus:*

- 1. drei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu entsendenden Vertreterinnen und der Vertretern*
- 2. zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Finanzprokurator*
- 3. zwei von der Bundesvertretung der Studierenden zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern*
- 4. zwei von der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter.*

#### § 58 Abs. 5

Da auf Grund der notwendigen 2/3-Mehrheit nicht damit zu rechnen ist, daß sämtliche Universitätsvertretungen und die Bundesvertretung der Studierenden es schaffen, rechtzeitig eine Satzung zu beschließen, befürworten wir für diesen Fall Vorbeugemaßnahmen um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Verordnung einer Satzung durch das Ministerium erscheint uns jedoch als fraglich, da es sich bei den betreffenden Einrichtungen um Körperschaften öffentlichen Rechtes handelt. Immerhin existieren ein Rahmengesetz sowie beschlossene alte Geschäftsordnungen, die im Großen und Ganzen der Rechtslage des HSG 98 genügen. Insofern sind wir der Meinung daß es besser wäre diese mit der Einschränkung, daß falls es Widersprüche zwischen dem HSG und einer alten Geschäftsordnung gibt das HSG als Richtlinie heranzuziehen ist, als Übergangslösungen festzuschreiben.

Weiters sind wir der Meinung, daß durch den Satz: «Diese Satzung (Anm.: die vom Ministerium verordnete) gilt bis zur Vorlage einer Satzung durch die neu konstituierte Bundesvertretung» den Schluß zuläßt, daß eine neue Satzung nur nach der folgenden ÖH-Wahl beschlossen werden kann.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*§ 58 (5) Die Geschäftsordnungen der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen, die auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 beschlossen und genehmigt wurden, gelten bis zur Genehmigung der Satzungen auf Grund dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung, daß zum HSG 98 widersprüchliche Bestimmungen aus diesen Geschäftsordnungen per Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin gestrichen werden.*

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Hochachtungsvoll,

  
 Technische Universität Wien  
 Hochschülerschaft  
 Andreas Zahajka  
 (Vorsitzender der HTU Wien)

**MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR**

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5, Tel.: +43-1/531 20-0, Fax: +43-1/531 20-4499

GZ 52.500/3-I/D/2(VII/D/2)/2000

Hochschülerschaft an der  
Technischen Universität Wien

1040 Wien

Sachbearbeiter:

Dr. Siegfried Stangl

Tel. 531 20-5816

Fax: 531 20-7890

e-mail: siegfried.stangl@bmf.gv.at

Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die  
Vertretung der Studierenden an den Universitäten  
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998),  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998).

Um Stellungnahme an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis

**längstens 15. Mai 2000**

wird gebeten.

Es wird überdies ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1017 Wien, zuzuleiten.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass keine do. Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen.

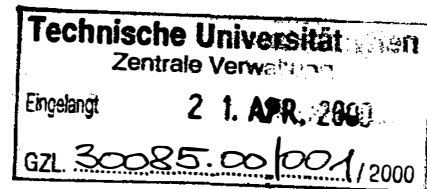
Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Die Bemessung der Begutachtungsfrist folgt daraus, dass die Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft und der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen, welche die Grundlage für den vorliegenden Entwurf bilden, erst vor wenigen Tagen abgeschlossen wurden. Dennoch soll der Gesetzesentwurf noch vor dem Sommer im Nationalrat eingebracht werden, um ein Wirksamwerden mit Beginn des kommenden Studienjahres zu ermöglichen.

Anlage

Wien, 12. April 2000  
Die Bundesministerin:  
Elisabeth Gehrler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1998 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998), BGBl. I Nr. 22/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfällt die Wortfolge „an den Universitäten“.

2. § 4 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Solche Veranstaltungen sind, sofern sie an einer Universität abgehalten werden, der Rektorin oder dem Rektor, sofern sie an einer Akademie abgehalten werden, der Direktorin oder dem Direktor, sofern sie an einem Fachhochschul-Studiengang abgehalten werden, der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter (der Leiterin oder dem Leiter des Lehrkörpers des Fachhochschul-Studienganges), in allen anderen Fällen der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Bildungseinrichtung mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.“

3. In § 4a erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7 und der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6.

4. § 4a Abs. 5 und Abs. 7 lauten:

„(5) Die Erhalter der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 bis 9 haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister die entsprechenden Daten innerhalb eines Monats ab dem Ende der für die Durchführung der Aufnahmen bzw. Meldung der Fortsetzung der Studien an diesen Bildungseinrichtungen festgelegten Fristen (z.B. Inskriptionsfrist oder Zulassungsfrist) zur Verfügung zu stellen.

(7) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten und Datenträgern an Dritte ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 218 € bis zu 2 180 €, im Falle der Uncinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gericht fallenden strafbaren Handlungen bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

5. § 7a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vorsitzenden der Fachhochschulausschüsse (§ 20c Abs. 1 Z 2) und die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung bilden einen Ausschuss, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Fachhochschul-Studiengangsvertretungen und der

- 2 -

Fachhochschulausschüsse dient (Vorsitzendenkonferenz der Fachhochschulausschüsse).“

6. Dem § 7a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese oder dieser hat die Beschlüsse der Vorsitzendenkonferenz durchzuführen.“

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesvertretung der Studierenden können von einzelnen Universitätsvertretungen im Einvernehmen Aufgaben gemäß § 14 Z 1 HSG 1998 übertragen werden.“

8. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten und Datenträgern an Dritte ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 218 € bis zu 2 180 €, im Falle der Uncinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

9. § 15 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. bis zu 3 000 Wahlberechtigten 7, bis zu 4 000 Wahlberechtigten 9 und über 4 000 Wahlberechtigten 11 Mandatarinnen und Mandatare;“.

10. § 17 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. über 400 Wahlberechtigten 5 Mandatarinnen und Mandatare.“

11. § 20a lautet:

„§ 20a. (1) An den Akademien sind einzurichten

1. eine Studiengangsvertretung für jeden Studiengang,
2. eine Akademievertretung.

(2) Die Studiengangsvertretung besteht an Studiengängen mit bis zu 400 Studierenden aus 3 Vertreterinnen oder Vertretern, an Studiengängen mit mehr als 400 Studierenden aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern. Den Studiengangsvertretungen obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden des jeweiligen Studienganges.

(3) Die Wahl der Studiengangsvertretung ist jedes Jahr innerhalb des ersten Monats des Studienjahres von der Direktorin oder dem Direktor der Akademie in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Vertreterinnen und Vertreter sind als Personen zu wählen. Das Wahlergebnis ist der oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft umgehend bekanntzugeben.

- 3 -

(4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studicrenden des jeweiligen Studienganges.

(5) Der Akademievertretung gehören alle Mitglieder der Studiengangsvertretungen der jeweiligen Akademie an. Die Akademievertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitzende oder Vorsitzender der Akademievertretung) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Akademievertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden an der jeweiligen Akademie gegenüber den Organen der Akademie (insbesondere Direktorin oder Direktor und Lehrkörper).

(6) An Akademien mit weniger als 200 Studierenden kann die Akademievertretung beschließen, dass eine Akademievertretung direkt von allen Studierenden an der Akademie zu wählen ist. In diesem Fall besteht die Akademievertretung aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern.

(7) Die Funktionsperiode der Studiengangsvertretung und der Akademievertretung beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit Beginn der nächsten Funktionsperiode."

12. § 20c lautet:

„§ 20c. (1) An den Fachhochschul-Studiengängen sind einzurichten:

1. eine Fachhochschul-Studiengangsvertretung für jeden Fachhochschul-Studiengang,
2. ein Fachhochschulausschuss.

(2) Die Fachhochschul-Studiengangsvertretung besteht aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern. Der Fachhochschul-Studiengangsvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Studicrenden an dem jeweiligen Fachhochschul-Studiengang insbesondere gegenüber der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Fachhochschul-Studiengangsvertretung ist jedes Jahr innerhalb des ersten Monats des Studienjahres von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Vertreterinnen und Vertreter sind als Personen zu wählen. Das Wahlergebnis ist der oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft umgehend bekanntzugeben.

(4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studierenden des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges.

(5) Die Fachhochschul-Studiengangsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachhochschul-Studiengangsvertretung) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.



- 4 -

(6) Dem Fachhochschulausschuss gehören die Vorsitzenden der Fachhochschul-Studiengangsvertretungen des selben Fachhochschul-Studiengangserhalters und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter an. Der Fachhochschulausschuss wählt in der ersten Sitzung jedes Studienjahres eine oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Dem Fachhochschulausschuss obliegt die Vertretung der Interessen aller Studierenden bei demselben Fachhochschul-Studiengangserhalter gegenüber dem Erhalter.

(7) Die Funktionsperiode der Fachhochschul-Studiengangsvertretung und des Fachhochschulausschusses beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit Beginn der nächsten Funktionsperiode."

13. § 21 Abs. 1 Z 7 und Z 8 lauten:

„7. die Mitglieder der Akademievertretungen,

8. die Mitglieder der Fachhochschul-Studiengangsvertretungen,“

14. Dem § 21 Abs. 1 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. die von den Akademievertretungen und Fachhochschul-Studiengangsvertretungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter in staatliche Behörden, Kollegialorgane der Bildungseinrichtungen sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen und in internationale Studierendenorganisationen.“

15. Dem § 24 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gleichzeitig mit dem Antrag auf Neuwahl, der von einem Drittel der für das entsprechende Organ wahlberechtigten Mandatarinnen und Mandatare unterschrieben sein muß, ist der Name der Kandidatin oder des Kandidaten für jede neu zu besetzende Funktion (Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter), über die oder den abgestimmt werden soll, bekanntzugeben. Abstimmungen sind nur über die so namhaft gemachten Kandidatinnen und Kandidaten zulässig.“

16. Dem § 25 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Vorsitzenden der Fachhochschulausschüsse führen die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachhochschulausschusses mit einem den Erhalter der betreffenden Fachhochschul-Studiengänge kennzeichnenden Zusatz.“

17. § 29 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Studierendenbeitrag einzuheben. Der Studierendenbeitrag beträgt pro Semester 13,10 €.

(3) Der Studierendenbeitrag erhöht sich je Studienjahr um die gültige Steigerungsrate des

- 5 -

Verbraucherpreisindex 1996. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlautbarte Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 1996 für Juni des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf ganze 0,5 € aufzurunden. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 1996 für Juni 1999. Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat die Höhe des Studierendenbeitrages für das folgende Studienjahr bis längstens 1. Mai jedes Jahres in geeigneter Form bekanntzugeben.“

18. § 30 Abs. 8 bis 10 lauten:

„(8) Die Österreichische Hochschülerschaft hat für die Akademievertretungen 80 vH der Studierendenbeiträge der Studierenden an den Akademien abzüglich allfälliger Sonderbeiträge zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung auf die Akademievertretungen hat nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Akademievertretungen mit einer Studierendenzahl von

1. bis zu 100 einen Grundbetrag in der Höhe von 2 180 €,
  2. bis zu 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 3 634 €,
  3. bis zu 300 einen Grundbetrag in der Höhe von 5 450 € und
  4. über 300 einen Grundbetrag in der Höhe von 7 267 €
- erhalten.

(9) Die Österreichische Hochschülerschaft hat für die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen 80 vH der Studierendenbeiträge der Studierenden an den Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung auf die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen hat nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Fachhochschul-Studiengangsvertretungen mit einer Studierendenzahl von

1. bis zu 100 einen Grundbetrag in der Höhe von 2 180 €,
  2. bis zu 150 einen Grundbetrag in der Höhe von 2 907 €,
  3. bis zu 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 3 634 € und
  4. über 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 4 360 €
- erhalten.

(10) Die Bundesvertretung hat mindestens 90 vH der den Universitätsvertretungen, den Akademievertretungen und den Fachhochschul-Studiengangsvertretungen zustehenden Beträge im Wintersemester bis spätestens 30. November und im Sommersemester bis spätestens 30. April anzuweisen. Den restlichen Betrag auf Grund der tatsächlichen Zahlen der Studierenden hat die Bundesvertretung den Universitätsvertretungen, den Akademievertretungen und den Fachhochschul-Studiengangsvertretungen bis zum 30. Juni jedes Jahres anzuweisen.“

- 6 -

19. In § 31 Abs. 4 zweiter Satz wird dem Wort „Jahresvoranschlag“ die Wortfolge „und Jahresabschluss“ angefügt.

20. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten, wobei Güter des Anlagevermögens erst ab einem Anschaffungswert von über 363 € in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind.“

21. § 33 Abs. 2 bis 7 lauten:

„(2) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 5 087 € verbunden sind, erfordert einen Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses der jeweiligen Universitätsvertretung. Ist kein fachlich zuständiger Ausschuss eingerichtet, ist ein Beschluss der jeweiligen Universitätsvertretung erforderlich. Ab einem Betrag von 10 174 € ist jedenfalls ein Beschluss der jeweiligen Universitätsvertretung erforderlich. Für die Bundesvertretung und jene Universitätsvertretungen, in denen mindestens 15 Mandatarinnen und Mandatare zu wählen sind, gilt eine für die erforderliche Beschlussfassung im Ausschuss maßgebliche Betragsgrenze von 7 267 € und eine für die Beschlussfassung der Bundesvertretung bzw. der jeweiligen Universitätsvertretung maßgebliche Betragsgrenze von 14 535 €.

(3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 727 € verbunden sind, kann die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft oder einer Hochschülerschaft die Wirtschaftsreferentin oder den Wirtschaftsreferenten gemeinsam mit der sachlich zuständigen Referentin oder dem sachlich zuständigen Referenten ermächtigen.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 1 453 € verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Fakultätsvertretung ermächtigt.

(5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 727 € verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Studienrichtungsververtretung ermächtigt.

(6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für eine Akademievertretung, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 5 087 € verbunden sind, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Akademievertretung als Kassierin oder

- 7 -

Kassier gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Akademievertretung ermächtigt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 5 087 € verbunden sind, erfordert einen Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses der Bundesvertretung. Ist kein fachlich zuständiger Ausschuss eingerichtet, ist ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich. Ab einem Betrag von 10 174 € ist jedenfalls ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich.

(7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für eine Fachhochschul-Studiengangsvertretung, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 5 087 € verbunden sind, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Fachhochschul-Studiengangsvertretung als Kassierin oder Kassier gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden einer Fachhochschul-Studiengangsvertretung ermächtigt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 5 087 € verbunden sind, erfordert einen Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses der Bundesvertretung. Ist kein fachlich zuständiger Ausschuss eingerichtet, ist ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich. Ab einem Betrag von 10 174 € ist jedenfalls ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich.“

22. § 34 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Wahltage hat die Bundesministerin oder der Bundesminister nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Akademievertretungen, der Fachhochschulausschüsse und der Hochschülerschaften an den Universitäten durch Verordnung festzulegen.“

23. In § 39 Abs. 6 entfällt der zweite Satz.

24. Der § 48 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 48 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und Abs. 3 angefügt:

„(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die näheren Pflichten der Erhalter von sonstigen Bildungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 Z 3 bis 9) zur Mitwirkung an der Durchführung der Wahl durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat hinsichtlich der gemeinsamen Durchführung der Wahlen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 bis 9 durch Verordnung festzulegen, wo und von welchen Unterkommissionen der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft diese durchzuführen sind, wenn eine gemeinsame Durchführung auf Grund der geringen Anzahl der Studierenden oder der räumlichen Nähe mehrerer Bildungseinrichtungen zweckmäßig ist. Die Festlegung eines einzigen Wahltages (§ 34 Abs. 2) ist zulässig.“

25. In § 52 Abs. 3 Z 1 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

- 8 -

26. In § 52 Abs. 3 entfällt Z 2a.

27. § 52 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. zwei von der Bundesvertretung der Studierenden zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern.“

28. Dem § 52 Abs. 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. einer oder einem von der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter.“

29. § 56 Abs. 5 lautet:

„(5) Die § 1 Abs. 1 Z 8, § 4 a Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 5, § 20d, § 23 Abs. 2 Z 2, § 25 Abs. 6, § 29 Abs. 4 letzter Satz, in § 35 Abs. 3 die Wortfolge „eine Fachhochschul-Studiengang“ und in § 45a die Wortfolge „und Fachhochschul-Studiengängen“ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/1999 treten mit 1. September 2000 in Kraft.“

30. Dem § 56 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Titel, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 5 bis 7, § 7a Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 6, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20a, § 20c, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 7, § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 8 bis 10, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 2 bis 7, § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 6, § 48, § 52 Abs. 3, § 56 Abs. 5 und 6, § 58 Abs. 5 und § 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.“

31. § 58 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat die Bundesvertretung bis dahin keine Satzung zur Genehmigung vorgelegt, so ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme eine Satzung für die Bundesvertretung zu verordnen. Diese Satzung gilt bis zur Vorlage einer Satzung durch die neu konstituierte Bundesvertretung.“

32. § 59 lautet:

„§ 59. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 52 Abs. 3 Z 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen,
2. im übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.“

## Vorblatt

### Probleme:

- Keine effektive Vertretung der Interessen der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen.
- Struktureller und organisatorischer Änderungsbedarf für die Vertretung von Studierenden an Akademien.
- Problembereiche im Rahmen des Rechtsinstitutes „konstruktives Misstrauensvotum“.
- Keine Finanzhoheit für Akademie- und Fachhochschul-Studiengangvertretungen.

### Ziele:

- Einbeziehung der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen in den Vertretungsverbund der Österreichischen Hochschülerschaft und Schaffung entsprechender Strukturen.
- Strukturelle und organisatorische Änderungen der Vertretung für Studierende an Akademien.
- Stärkere Formalisierung des Rechtsinstituts „konstruktives Misstrauensvotum“.
- Einräumung eingeschränkter Finanzhoheit für Akademievertretungen und Fachhochschul-Studiengangvertretungen.
- Umrechnung der Schilling-Beträge in Euro.

### Alternativen:

- Keine, insbesondere für die Umrechnung in Euro.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

- Keine.

### Kosten:

- Dem Bund erwachsen durch die vorgeschlagenen Änderungen keine Kosten.

### EU-Konformität:

- bleibt unberührt.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

- Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das derzeit geltende Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998) ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten. Dieses ersetzte das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973).

Die Neuerlassung war insbesondere deshalb erforderlich, weil sowohl die Universitäten als auch die nunmehrigen Universitäten der Künste in organisationsrechtlicher Hinsicht neu strukturiert wurden. Überdies wurde durch das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), welches am 1. August 1997 in Kraft getreten ist, das Studiensystem in Österreich neu geordnet.

Die Stammfassung des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998) regelte lediglich die Organisation der Vertretung der Studierenden an den Universitäten und an den Universitäten der Künste. Durch die Beschlussfassung über das Bundesgesetz über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999 - ASiG) über das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Universitäten war es erforderlich, das Hochschülerschaftsgesetz 1998 bereits nach kurzer Zeit zu novellieren. Im Zuge dieser ersten Novellierung, welche mit 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist, wurde der Vertretungsbereich der Studierenden zusätzlich für folgende Bildungseinrichtungen erweitert: Universitätszentrum für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, Pädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien und akkreditierte Universitäten (Privatuniversitäten). Das bedeutet, dass die Studierenden an diesen Bildungseinrichtungen seit 1. Juli 1999 Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind.

Die Bestimmungen über die Vertretung der Studierenden an den Fachhochschul-Studiengängen waren in dieser Novelle bereits berücksichtigt worden. Die Bestimmungen wurden jedoch nicht in Kraft gesetzt, um der Beendigung des begonnenen Diskussionsprozesses nicht vorzugreifen.

Die bereits seinerzeit begonnenen Gespräche zwischen Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft und Vertretern der Fachhochschul-Studierenden sind mittlerweile zu einem Abschluss gebracht worden, sodass dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Lukesch und Dr. Dr. Niederwieser zur Regierungsvorlage 1470 der Beilagen, XX. Gesetzgebungsperiode, wonach der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ersucht wird, bis 30. September 2000 ein Konzept für eine effektive Interessensvertretung der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen vorzulegen, nunmehr entsprochen werden kann.

- 2 -

Die zwischen den Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft und den Vertretern der Fachhochschul-Studiengänge geführten Gespräche orientierten sich sowohl am Ziel des Aufbaues einer effizienten Vertretung der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen als auch an den bisherigen Erfahrungen im Bereich der Akademievertretungen. Insbesondere die Erfahrungen, welche im Bereich der Akademievertretungen gewonnen wurden, waren ausschlaggebend für die Gestaltung der künftigen Vertretung der Fachhochschul-Studierenden im Rahmen der Österreichischen Hochschülerschaft.

Zentrales Anliegen der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen ist die Vertretung in Form einer jahrgangsunabhängigen Studiengangsstruktur. Der vorliegende Entwurf regelt daher die Wahl zur Fachhochschul-Studiengangsvertretung in einem direkten Wahlverfahren aller am entsprechenden Fachhochschul-Studiengang Studierender. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter bilden die Fachhochschul-Studiengangsvertretung.

Die Vorsitzenden der bei demselben Fachhochschul-Studiengangserhalter eingerichteten Fachhochschul-Studiengangsvertretungen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden den Fachhochschulausschuss. Die Vorsitzenden der Fachhochschulausschüsse bilden die Vorsitzendenkonferenz der Fachhochschulausschüsse. Die Vorsitzendenkonferenz der Fachhochschulausschüsse berät die Bundesvertretung der Studierenden und koordiniert die Tätigkeit der Fachhochschulausschüsse.

Den Fachhochschul-Studiengangsvertretungen wird in eingeschränktem Maße Finanzhoheit eingeräumt. In einer der Regelung für die Universitätsvertretungen der Studierenden entsprechenden Bestimmung sind die oder der Vorsitzende der Fachhochschul-Studiengangsvertretung gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bis zu einem Betrag von 5 087 € ohne Mitwirkung der Bundesvertretung der Studierenden verfügungsberechtigt.

Um das „Vier Augen-Prinzip“ wahren zu können, wird daher eine Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die auch die Funktion der Kassierin bzw. des Kassiers ausüben, eingeführt.

Da die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen - im Gegensatz zu den Universitätsvertretungen der Studierenden - keine Rechtspersönlichkeit besitzen, bleiben die hoheitlich verwalteten Budgets der Fachhochschul-Studiengangsvertretungen Bestandteil des Budgets der Bundesvertretung der Studierenden. Die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen werden verpflichtet, jährlich bis spätestens 30. Juni der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung der Studierenden eine Abrechnung vorzulegen.

In gleicher Weise wird den Akademievertretungen Finanzhoheit eingeräumt. Die Praxis auf Grund der derzeitigen Rechtslage, nämlich dass die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent der Bundesvertretung der Studierenden gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Akademievertretung



- 3 -

zeichnungsberechtigt ist, hat sich als technisch und organisatorisch schwierig durchführbar herausgestellt. Durch die Einräumung einer Finanzhoheit - in der selben Höhe wie für Fachhochschul-Studiengangsvertretungen - soll die finanzielle Abwicklung wesentlich vereinfacht werden.

Auf Wunsch der im Herbst 1999 erstmals gewählten Vertreter der Akademiestudierenden soll die Regelung der Studierendenvertretungen an den Akademien gleich wie an den Fachhochschul-Studiengängen geändert werden. Es sollen somit nicht mehr für jeden Jahrgang eines Studienganges Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher gewählt werden. Vielmehr sind, abhängig von der Größe des Studienganges, drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter für jeden Studiengang zu wählen. Alle gewählten Studiengangsvertreterinnen und Studiengangsvertreter bilden die Akademievertretung, die wiederum eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählt. Die Vorsitzenden der Akademievertretung bilden die Vorsitzendenkonferenz der Akademievertretungen.

Das Instrument des „konstruktiven Misstrauensvotums“ soll, den Erfahrungen der letzten Zeit entsprechend, insofern geändert werden, als ein Antrag auf Neuwahl nur dann eingebracht werden kann, wenn er von einem Drittel der für das entsprechende Organ wahlberechtigten Mandatarinnen und Mandatare unterschrieben ist. Bisher konnte ein entsprechender Antrag auch nur von einer einzigen Mandatarin oder einem einzigen Mandatar eingebracht werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass der Name der Kandidatin oder des Kandidaten für die neu zu besetzende Funktion bereits mit dem Antrag bekanntgegeben werden muß.

Ebenso wird vorgeschlagen, dass von den Universitätsvertretungen der Studierenden der Bundesvertretung der Studierenden lediglich Aufgaben betreffend die Vertretung der Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, soweit sie über den Wirkungsbereich einer Hochschülerschaft hinausgehen, übertragen werden können. Die bisher auch mögliche Übertragung von anderen Aufgaben der Universitätsvertretung der Studierenden, also beispielsweise die Übertragung der Aufgabe „Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in das oberste Kollegialorgan einer Universität“, ist damit in Zukunft nicht mehr möglich.

Die weiteren Änderungen betreffen im wesentlichen Anpassungen und Klarstellungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanzielle Auswirkungen für den Bund. Die Hochschülerschaften an den Universitäten und die Österreichische Hochschülerschaft sind Körperschaften öffentlichen Rechts, welche die erforderlichen Ressourcen durch die Einhebung des Studierendenbeitrages aufbringen.

Die Inhalte des vorliegenden Entwurfes wurden mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesvertretung der

- 4 -

Studierenden und Vertreterinnen und Vertretern der Fachhochschul-Studiengänge abgestimmt und entsprechen den Erfordernissen einer effizienten Vertretung der Interessen der Studierenden. Alternativen wurden bereits im Vorfeld erwogen und sind nicht mehr gesondert darzustellen.

Die vorgeschlagenen Änderungen regeln die innere Organisation von Selbstverwaltungseinrichtungen und bleiben für den Wirtschaftsstandort Österreich ohne Bedeutung.

Die Inhalte des vorliegenden Entwurfes liegen außerhalb des Wirkungsbereiches von EU-Richtlinien.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Entwurf bildet Artikel 14 B-VG.

#### **Besonderer Teil:**

##### **Zu Z 1:**

Die Änderung des Titels des Entwurfes der vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes ist erforderlich, da sich nunmehr dieses Bundesgesetz nicht mehr ausschließlich auf Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste, sondern auch auf Studierende an sonstigen Bildungseinrichtungen richtet.

##### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass es sich bei den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern um die Leiterinnen oder Leiter des Lehrkörpers des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges im Sinne des § 12 Abs. 4 Z 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHSStG), BGBl. Nr.340/1993, handelt.

##### **Zu Z 3 (§ 4a Abs. 5 und 7):**

Diese Bestimmung legt fest, dass auch die Erhalter der Donau-Universität Krems, der Pädagogischen Akademien, der Religionspädagogischen Akademien, der Berufspädagogischen Akademien, der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, der Fachhochschul-Studiengänge und der Privatuniversitäten verpflichtet sind, der Bundesministerin oder dem Bundesminister jene Daten zu übermitteln, welche auch seitens der Universitäten und der Universitäten der Künste zu übermitteln sind.

Diese Daten sind erforderlich, um sicherzustellen, dass eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an mehreren Bildungseinrichtungen Studien betreibt, zur Wahl der Bundesvertretung der Studierenden auch tatsächlich nur einmal wahlberechtigt ist.

Um dies zu gewährleisten, ist in der Folge eine Novellierung der Hochschülerschaftswahlordnung, BGBl.

- 5 -

II Nr. 60/1999, erforderlich. Die Mitwirkung der (teilweise auch privaten) Erhalter von außeruniversitären postsekundären Bildungseinrichtungen ist somit unabdingbar.

Die Schilling-Beträge wurden umgerechnet und in ganzzahlige Euro-Beträge gerundet.

**Zu Z 5 (§ 7a Abs. 3):**

Es wird auf die Ausführungen zu Z 12 verwiesen.

**Zu Z 6 (§ 7a Abs. 4):**

Es handelt sich um die Klarstellung, dass die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung der Studierenden, welche oder welcher den Vorsitz in den Vorsitzendenkonferenzen führt, auch für die Durchführung der Beschlüsse der Vorsitzendenkonferenzen zu sorgen hat.

**Zu Z 7 (§ 8 Abs. 2):**

Mit der Novelle des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 95/1999, wurde die Möglichkeit geschaffen, seitens einzelner Hochschülerschaften Aufgaben an die Bundesvertretung der Studierenden einvernehmlich zu übertragen. Im wesentlichen war daran gedacht, dass beispielsweise die Hochschülerschaften eines Universitätsstandortes die Bundesvertretung der Studierenden ersuchen könnten, mit den Verkehrsbetrieben dieses Universitätsstandortes eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, um auf diese Weise sämtlichen Studierenden dieses Universitätsstandortes verbilligte Fahrmöglichkeiten zu eröffnen (Semesterticket). Da die Übertragung der Aufgaben der Universitätsvertretung der Studierenden im Sinne des § 14 nicht eingeschränkt war, ist es vereinzelt zu Missbräuchen gekommen. So hat beispielsweise eine Universitätsvertretung auch die Entsendungskompetenz von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in das oberste Kollegialorgan dieser Universität aus der Bundesvertretung der Studierenden übertragen und diese hat diese Aufgabe auch tatsächlich angenommen. Um derartige Missbräuche in Zukunft auszuschließen, wird vorgeschlagen, die Übertragungsmöglichkeit auf die „Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder für den Bereich der jeweiligen Universität sowie deren Förderung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Organe der Hochschülerschaft fallen“ (§ 14 Z 1 HSG 1998) einzuschränken.

**Zu Z 8 (§ 10 Abs. 6):**

Die Schilling-Beträge wurden umgerechnet und in ganzzahlige Euro-Beträge gerundet.

- 6 -

**Zu Z 9 und 10 (§ 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 2):**

Es handelt sich um eine Klarstellung und Vereinfachung der bisher geltenden Regelungen.

**Zu Z 11 (§ 20a):**

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, entspricht die vorgeschlagene Änderung dem Wunsch der (in diesem Studienjahr erstmals eingerichteten) Studierendenvvertretungen an den „Akademien“. Durch die vorgeschlagene Änderung soll das System der Studierendenvvertretung an „Akademien“ vom schulähnlichen System der Klassen- und Jahrgangssprecherinnen bzw. -sprecher in das System der Studienrichtungsvertretung übergeführt bzw. zumindest angenähert werden.

Die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist durch die vorgeschlagene Änderung der Z 21 (§ 33 Abs. 6) erforderlich. Es wird vorgeschlagen, dass die Studierendenvvertretungen an den „Akademien“ eingeschränkte Finanzhoheit erhalten, weshalb zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter für die gesamte Akademie - somit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Akademievertretung - erforderlich ist.

**Zu Z 12 (§ 20c):**

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, entspricht die vorgeschlagene Änderung dem Wunsch von Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen. Die Wahl von Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern soll - analog dem System der Klassen- und Jahrgangssprecherinnen bzw. -sprecher an Akademien - durch das System der Studienrichtungsvertretung ersetzt werden.

Die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist durch die vorgeschlagene Änderung der Z 21 (§ 33 Abs. 7) erforderlich. Es wird vorgeschlagen, dass die Studierendenvvertretungen an den Fachhochschul-Studiengängen eingeschränkte Finanzhoheit erhalten, weshalb zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips eben eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter für die gesamte Fachhochschul-Studiengangsvertretung - somit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Fachhochschul-Studiengangsvertretung - erforderlich ist.

**Zu Z 13 (§ 21 Abs. 1 Z 7 und 8):**

Durch die vorgeschlagene Änderung der Z 11 (§ 20a) und Z 12 (§ 20c) ist eine entsprechende Anpassung, welche Personen nunmehr Studierendenvvertreterinnen und Studierendenvvertreter sind, erforderlich.

- 7 -

**Zu Z 14 (§ 21 Abs. 1 Z 9):**

Es handelt sich um eine Erweiterung des Personenkreises der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, wie dies derzeit auch für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten vorgesehen ist (vgl. § 21 Abs. 1 Z 2 HSG 1998).

**Zu Z 15 (§ 24 Abs. 5):**

Das konstruktive Misstrauensvotum wurde durch die Novelle des Hochschülerschaftsgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 95/1995, eingeführt. Es ist somit seit dem 1. Juli 1999 in Kraft. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anwendung dieses zwar äußerst demokratischen Mittels zahlenmäßig ausufert. Der gewünschte Erfolg, nämlich die Abwahl der oder des Vorsitzenden durch die entsprechende Neuwahl wurde bislang noch nie erreicht. Um die teilweise willkürliche Inanspruchnahme dieses Rechtes hintanzuhalten, wird vorgeschlagen, dass ein derartiger Antrag auf Abwahl durch Neuwahl nur dann gestellt werden kann, wenn ein Drittel der für das entsprechende Organ wahlberechtigten Mandatarinnen und Mandatare diesen Antrag einbringt. Da ein derartiger Antrag ohnehin nur dann erfolgreich ist, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird, stellt die Beschränkung des Einbringens keine besondere Erschwernis des Zugangs zu diesem demokratischen Instrument dar, wohl aber wird dadurch dessen willkürliche Verwendung erschwert. Der Vorschlag, dass der Name der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten, über die oder den abgestimmt werden soll, bereits im Antrag bekanntzugeben ist, stellt zwar ein weiteres Erfordernis bei der Einbringung dar, ist aber Garant dafür, dass derartige Anträge nicht unüberlegt und willkürlich eingebracht werden.

**Zu Z 16 (§ 25 Abs. 7):**

Diese Bestimmung regelt die Bezeichnung der Vorsitzenden der Fachhochschulausschüsse.

**Zu Z 17 (§ 29 Abs. 2 und 3):**

Die Schilling-Beträge wurden umgerechnet und in ganzzahlige Euro-Beträge gerundet.

**Zu Z 18 (§ 30 Abs. 8 bis 10):**

Die Schilling-Beträge wurden umgerechnet und in ganzzahlige Euro-Beträge gerundet.

Diese Bestimmung des Abs. 10 regelt den Zeitpunkt der Anweisung der den Akademievertretungen und den Fachhochschul-Studiengangsvertretungen zustehenden Beträge. Es wird vorgeschlagen, dass die Bundesvertretung den Universitätsvertretungen, den Akademievertretungen und den Fachhochschul-

- 8 -

Studiengangsvertretungen bis längstens 30. Juni sämtliche Beträge - somit auch die Restbeträge auf Grund der tatsächlichen Zahlen der jeweiligen Studierenden - anzuweisen hat.

**Zu Z 19 (§ 31 Abs. 4):**

Diese Bestimmung regelt den Zeitraum, in welchem nicht nur der Jahresvoranschlag sondern auch der Jahresabschluss zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat.

**Zu Z 20 (§ 32 Abs. 2 und 7):**

Die Schilling-Beträge wurden umgerechnet und in ganzzahlige Euro-Beträge gerundet.

Die derzeitige Regelung, dass die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent der Bundesvertretung der Studierenden gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Akademievertretung Rechtsgeschäfte, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 727 € abschließen kann, hat sich in der Praxis als äußerst umständlich und ineffizient erwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, den Akademievertretungen und den Fachhochschul-Studiengangsvertretungen das Recht einzuräumen, Rechtsgeschäfte, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 5 087 € verbunden sind, autonom abzuschließen. Dieser Rahmen entspricht dem der Universitätsvertretungen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Akademievertretung bzw. der oder des Vorsitzenden der Fachhochschul-Studiengangsvertretung hat als Kassierin oder als Kassier zu fungieren, damit das buchhalterisch notwendige Erfordernis des „Vier-Augen-Prinzips“ gewahrt bleibt.

Bei all diesen Rechtsgeschäften wird die Österreichische Hochschülerschaft berechtigt und verpflichtet, da den Akademievertretungen und der Fachhochschul-Studiengangsvertretungen keine Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde.

**Zu Z 22 (§ 34 Abs. 2):**

Die allgemeinen Bestimmungen über die Wahltagung entsprechen im wesentlichen der derzeitigen Rechtslage. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat vor der Festlegung der Wahltagung somit auch die Akademievertretungen und die Fachhochschulausschüsse anzuhören.

**Zu Z 23 und 24 (§ 39 Abs. 6 und § 48):**

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Mitwirkung der Erhalter der sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Durchführung der Hochschülerschaftswahl dar.

Abs. 3 legt fest, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt ist, verordnungsmäßig

- 9 -

festzulegen, dass die Hochschülerschaftswahl dann gemeinsam von mehreren Bildungseinrichtungen durchgeführt werden kann, wenn auf Grund der räumlichen Nähe mehrerer Bildungseinrichtungen dies zweckmäßig ist. Die Festlegung eines einzigen Wahltages (anstelle von drei Wahltagen) ist für Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 bis 9 HSG 1998 zulässig, wenn dort nur wenige Personen studieren.

**Zu Z 25 und 26 (§ 52 Abs. 3 Z 1 und 2a):**

Das Entsendungsrecht in die Kontrollkommission wird an die Novelle des Bundesministericngesetzes 1986, BGBl. I Nr. 16/2000, angepasst.

**Zu Z 27 und 28 (§ 52 Abs. 3 Z 3 und Z 4):**

Um in Hinkunft Unklarheiten bei der Entsendung von Studierenden in die Kontrollkommission zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass nunmehr zwei Vertreterinnen oder Vertreter seitens der Bundesvertretung der Studierenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter seitens der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen zu entsenden ist.

**Zu Z 29 (§ 58 Abs. 5):**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass, falls die Bundesvertretung der Studierenden bis 30. Juni 2000 keine Satzung zur Genehmigung vorlegt, die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege der Ersatzvornahme berechtigt ist, eine Satzung zu verordnen. Um Missbrauch seitens der Bundesvertretung der Studierenden dahingehend hintanzuhalten, dass kurz nach Erlassung einer Verordnung durch die Bundesministerin oder dem Bundesminister eine eigene Satzung zur Genehmigung vorgelegt wird, wird vorgeschlagen, dass die seitens der Bundesministerin oder dem Bundesminister verordnete Satzung bis zur Konstituierung einer neuen Bundesvertretung gilt.

**Zu Z 30 und 31 (§ 56 Abs. 5 und 6):**

In Abs. 5 wird gesondert das Inkrafttreten jener - unveränderten - Bestimmungen angeordnet, die bereits in der Novelle, BGBl. I Nr. 95/1999, enthalten waren, deren Inkrafttreten jedoch einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten blieb.

Abs. 6 enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund der nunmehr vorgeschlagenen Novelle.

- 10 -

**Zu § 32 (§ 59):**

Die Bestimmung enthält die Vollzugsklausel, die der Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986. BGBl. I Nr. 16/2000, angepasst wurde.



## Gegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Titel:

Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)

#### § 4 Abs. 1:

§ 4. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die in der Bundesvertretung der Studierenden vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, Veranstaltungen an allen Universitäten durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind der Rektorin oder dem Rektor mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Universität eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann eine Veranstaltung innerhalb von 48 Stunden nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter

### Vorgeschlagene Fassung

#### Titel:

Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)

#### § 4 Abs 1:

§ 4. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die in der Bundesvertretung der Studierenden vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, Veranstaltungen an allen Universitäten durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind, sofern sie an einer Universität abgehalten werden, der Rektorin oder dem Rektor, sofern sie an einer Akademie abgehalten werden, der Direktorin oder dem Direktor, sofern sie an einem Fachhochschul-Studiengang abgehalten werden, der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter (der Leiterin oder dem Leiter des Lehrkörpers des Fachhochschul-Studienganges), in allen anderen Fällen der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Bildungseinrichtung mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung

- 2 -

Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte.

§ 4a Abs. 5, 6 und 7:

(5) Die Österreichische Hochschülerschaft hat den für die Bundesvertretung der Studierenden wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften dieses Verzeichnisses der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe zu unterfertigen, die oder der für die gesetzeskonforme Verwendung der Daten verantwortlich ist.

(6) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten und Datenträgern an Dritte ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 3 000 S bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Universität eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann eine Veranstaltung innerhalb von 48 Stunden nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte.

§ 4a Abs. 5, 6 und 7:

(5) Die Erhalter der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 bis 9 haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister die entsprechenden Daten innerhalb eines Monats ab dem Ende der für die Durchführung der Aufnahmen bzw. Meldung der Fortsetzung der Studien an diesen Bildungseinrichtungen festgelegten Fristen (z.B. Inskriptionsfrist oder Zulassungsfrist) zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat den für die Bundesvertretung der Studierenden wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften dieses Verzeichnisses der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe zu unterfertigen, die oder der für die gesetzeskonforme Verwendung der Daten verantwortlich ist.

(7) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten und Datenträgern an Dritte ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 218 € bis zu 2 180 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gericht fallenden strafbaren Handlungen bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 7a Abs. 3 und 4:

(3) Die Vorsitzenden der Fachhochschul-Studiengangvertretungen und die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung bilden einen Ausschuß, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Fachhochschul-Studiengangvertretungen dient (Vorsitzendenkonferenz der Fachhochschul-Studiengangvertretungen).

(4) Den Vorsitz in den Vorsitzendenkonferenzen gemäß Abs. 1 bis 3 führt die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung, die oder der die Vorsitzendenkonferenzen mindestens einmal pro Semester einzuberufen hat.

§ 8 Abs. 2:

(2) Der Bundesvertretung der Studierenden können von einzelnen

§ 7a Abs. 3 und 4:

(3) Die Vorsitzenden der Fachhochschulausschüsse (§ 20c Abs. 1 Z 2) und die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung bilden einen Ausschuss, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Fachhochschul-Studiengangvertretungen und der Fachhochschulausschüsse dient (Vorsitzendenkonferenz der Fachhochschulausschüsse).

(4) Den Vorsitz in den Vorsitzendenkonferenzen gemäß Abs. 1 bis 3 führt die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung, die oder der die Vorsitzendenkonferenzen mindestens einmal pro Semester einzuberufen hat. Diese oder dieser hat die Beschlüsse der Vorsitzendenkonferenz durchzuführen.

§ 8 Abs. 2:

(2) Der Bundesvertretung der Studierenden können von einzelnen

- 4 -

Universitätsvertretungen Aufgaben im Einvernehmen übertragen werden.

§ 10 Abs. 6:

(6) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten und Datenträgern an Dritte ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 3 000 S bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 15 Abs. 2:

(2) Der Fakultätsvertretung gehören an:

1. bis zu 2 000 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen und Mandatare,
2. für je weitere 500 Wahlberechtigte eine zusätzliche Mandatarin oder ein zusätzlicher Mandatar, höchstens jedoch insgesamt elf Mandatarinnen und Mandatare. Ergibt sich durch die Berechnung eine gerade Zahl von Mandatarinnen oder Mandataren, so ist diese um eine weitere Mandatarin oder einen weiteren Mandatar zu ergänzen,
3. die Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretungen an der Fakultät mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Universitätsvertretungen im Einvernehmen Aufgaben gemäß § 14 Z 1 HSG 1998 übertragen werden.

§ 10 Abs. 6:

(6) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten und Datenträgern an Dritte ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 218 € bis zu 2 180 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 15 Abs. 2:

(2) Der Fakultätsvertretung gehören an:

1. bis zu 2 000 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen und Mandatare,
2. bis zu 3 000 Wahlberechtigten 7, bis zu 4 000 Wahlberechtigten 9 und über 4 000 Wahlberechtigten 11 Mandatarinnen und Mandatare,
3. die Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretungen an der Fakultät mit beratender Stimme und Antragsrecht.

§ 17 Abs. 2:

(2) Der Studienrichtungsvertretung gehören an:

1. bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatarinnen und Mandatare;
2. für je weitere 300 Wahlberechtigte eine zusätzliche Mandatarin oder ein zusätzlicher Mandatar, höchstens jedoch insgesamt fünf Mandatarinnen und Mandatare. Ergibt sich durch die Berechnung eine gerade Zahl von Mandatarinnen oder Mandataren, so ist diese um eine weitere Mandatarin oder einen weiteren Mandatar zu ergänzen.

§ 20a:

§ 20a. (1) An den Akademien sind einzurichten:

1. für jeden Jahrgang eines Studienganges an einer Akademie ist jährlich eine Jahrgangssprecherin oder ein Jahrgangssprecher zu wählen,
2. für jede Akademie ist eine Akademievertretung einzurichten.

(2) Mitglieder einer Akademievertretung sind alle Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher der jeweiligen Akademie. Die Akademievertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitzende oder Vorsitzender der Akademievertretung).

§ 17 Abs. 2:

(2) Der Studienrichtungsvertretung gehören an:

1. bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatarinnen und Mandatare;
2. über 400 Wahlberechtigten 5 Mandatarinnen und Mandatare.

§ 20a:

§ 20a. (1) An den Akademien sind einzurichten

1. eine Studiengangsvertretung für jeden Studiengang,
2. eine Akademievertretung.

(2) Die Studiengangsvertretung besteht an Studiengängen mit bis zu 400 Studierenden aus 3 Vertreterinnen oder Vertretern, an Studiengängen mit mehr als 400 Studierenden aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern. Den Studiengangsvertretungen obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden des jeweiligen Studienganges.

- 6 -

(3) An Akademien mit weniger als 200 Studierenden kann die Akademievertretung beschließen, daß eine Jahrgangssprecherin oder ein Jahrgangssprecher für alle Studiengänge anstelle von Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprechern für die einzelnen Studiengänge zu wählen ist.

(4) Die Wahl der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers ist jedes Jahr innerhalb des ersten Monats des Studienjahres von der Direktorin oder dem Direktor der Akademie in geheimer Abstimmung durchzuführen. Das Wahlergebnis ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft umgehend bekanntzugeben.

(5) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studierende des jeweiligen Studienganges des jeweiligen Jahrganges.

(6) Die Funktionsperiode der Jahrgangssprecherinnen und der Jahrgangssprecher sowie der Akademievertretung beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit Beginn der nächsten Funktionsperiode.

(3) Die Wahl der Studiengangsvertretung ist jedes Jahr innerhalb des ersten Monats des Studienjahres von der Direktorin oder dem Direktor der Akademie in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Vertreterinnen und Vertreter sind als Personen zu wählen. Das Wahlergebnis ist der oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft umgehend bekanntzugeben.

(4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studierenden des jeweiligen Studienganges.

(5) Der Akademievertretung gehören alle Mitglieder der Studiengangsvertretungen der jeweiligen Akademie an. Die Akademievertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitzende oder Vorsitzender der Akademievertretung) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Akademievertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden an der jeweiligen Akademie gegenüber den Organen der Akademie (insbesondere Direktorin oder Direktor und Lehrkörper).

(6) An Akademien mit weniger als 200 Studierenden kann die Akademievertretung beschließen, dass eine Akademievertretung direkt von allen Studierenden an der Akademie zu wählen ist. In diesem Fall besteht die Akademievertretung aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern.

(7) Der Akademienvvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden an der jeweiligen Akademie gegenüber den Organen der Akademie (insbesondere Direktorin oder Direktor und Lehrkörper).

(8) Den Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden des jeweiligen Studienganges.

§ 20c:

§ 20c. (1) An den Fachhochschul-Studiengängen sind einzurichten:

1. für jeden Jahrgang eines Fachhochschul-Studienganges ist jährlich eine Jahrgangssprecherin oder ein Jahrgangssprecher zu wählen,
2. für jeden Fachhochschul-Studiengang ist eine Fachhochschul-Studiengangsvertretung einzurichten.

(2) Mitglieder einer Fachhochschul-Studiengangsvertretung sind alle Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges. Die Fachhochschul-Studiengangsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachhochschul-Studiengangsvertretung).

(3) Die Wahl der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers ist jedes Jahr innerhalb des ersten Monats des Studienjahres von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges in geheimer Abstimmung durchzuführen. Das Wahlergebnis ist der Vorsitzenden oder

(7) Die Funktionsperiode der Studiengangsvertretung und der Akademienvvertretung beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit Beginn der nächsten Funktionsperiode.

§ 20c:

§ 20c. (1) An den Fachhochschul-Studiengängen sind einzurichten:

1. eine Fachhochschul-Studiengangsvertretung für jeden Fachhochschul-Studiengang,
2. ein Fachhochschulausschuss.

(2) Die Fachhochschul-Studiengangsvertretung besteht aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern. Der Fachhochschul-Studiengangsvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden an dem jeweiligen Fachhochschul-Studiengang insbesondere gegenüber der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Fachhochschul-Studiengangsvertretung ist jedes Jahr innerhalb des ersten Monats des Studienjahres von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Vertreterinnen und

- 8 -

dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft umgehend bekanntzugeben.

(4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studierenden des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges des jeweiligen Jahrgangs.

(5) Die Funktionsperiode der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers sowie der Fachhochschul-Studiengangsvertretung beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit Beginn der nächsten Funktionsperiode.

(6) Der Fachhochschul-Studiengangsvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden an dem jeweiligen Fachhochschul-Studiengang insbesondere gegenüber der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter sowie dem Träger des Fachhochschul-Studienganges.

(7) Den Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden des jeweiligen Jahrganges.

Vertreter sind als Personen zu wählen. Das Wahlergebnis ist der oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft umgehend bekanntzugeben.

(4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studierenden des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges.

(5) Die Fachhochschul-Studiengangsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachhochschul-Studiengangsvertretung) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(6) Dem Fachhochschulausschuss gehören die Vorsitzenden der Fachhochschul-Studiengangsvertretungen des selben Fachhochschul-Studiengangserhalters und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter an. Der Fachhochschulausschuss wählt in der ersten Sitzung jedes Studienjahres eine oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Dem Fachhochschulausschuss obliegt die Vertretung der Interessen aller Studierenden bei demselben Fachhochschul-Studiengangserhalter gegenüber dem Erhalter.

(7) Die Funktionsperiode der Fachhochschul-Studiengangsvertretung und des Fachhochschulausschusses beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit Beginn der nächsten Funktionsperiode.



§ 21 Abs. 1:

§ 21. (1) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind:

1. die Mandatarinnen und Mandatare,
2. die von den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten entsandten Vertreterinnen und Vertreter in staatliche Behörden und universitäre Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen und in internationale Studierendenorganisationen,
3. die Referentinnen und Referenten,
4. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
5. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Organe der Wirtschaftsbetriebe, wenn sie Studierende sind,
6. die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 38 Abs. 4 UniStG, wenn sie Studierende sind und von Organen der jeweiligen Hochschülerschaft namhaft gemacht wurden.

§ 21 Abs. 1:

§ 21. (1) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind:

1. die Mandatarinnen und Mandatare,
2. die von den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten entsandten Vertreterinnen und Vertreter in staatliche Behörden und universitäre Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen und in internationale Studierendenorganisationen,
3. die Referentinnen und Referenten,
4. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
5. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Organe der Wirtschaftsbetriebe, wenn sie Studierende sind,
6. die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 38 Abs. 4 UniStG, wenn sie Studierende sind und von Organen der jeweiligen Hochschülerschaft namhaft gemacht wurden,
7. die Mitglieder der Akademievertretungen,
8. die Mitglieder der Fachhochschul-Studiengangsvertretungen,
9. die von den Akademievertretungen und Fachhochschul-Studiengangsvertretungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter in staatliche Behörden, Kollegialorgane der Bildungseinrichtungen sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen und in internationale Studierendenorganisationen.

- 10 -

§ 24 Abs. 5:

(5) Die Abwahl erfolgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten durch die Neuwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn der Antrag auf Neuwahl als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muß, aufscheint.

§ 29 Abs. 2 und 3:

(2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Studierendenbeitrag einzuheben. Der Studierendenbeitrag beträgt pro Semester 180 S.

(3) Der Studierendenbeitrag erhöht sich je Studienjahr um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 1996. Als gültige Steigerungsrate ist

§ 24 Abs. 5 und 7:

(5) Die Abwahl erfolgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten durch die Neuwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn der Antrag auf Neuwahl als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muß, aufscheint. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Neuwahl, der von einem Drittel der für das entsprechende Organ wahlberechtigten Mandatarinnen und Mandatäre unterschrieben sein muß, ist der Name der Kandidatin oder des Kandidaten für jede neu zu besetzende Funktion (Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter), über die oder den abgestimmt werden soll, bekanntzugeben. Abstimmungen sind nur über die so namhaft gemachten Kandidatinnen und Kandidaten zulässig.

(7) Die Vorsitzenden der Fachhochschulausschüsse führen die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachhochschulausschusses mit einem den Erhalter der betreffenden Fachhochschul-Studiengänge kennzeichnenden Zusatz.

§ 29 Abs. 2 und 3:

(2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Studierendenbeitrag einzuheben. Der Studierendenbeitrag beträgt pro Semester 13,10 €.

(3) Der Studierendenbeitrag erhöht sich je Studienjahr um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 1996. Als gültige Steigerungsrate ist

jener verlaubliche Wert vH zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 1996 für Jänner eines jeden Kalenderjahres verändert hat. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 1996 für Jänner 1999. Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat die Höhe des Studierendenbeitrages für das folgende Studienjahr bis längstens 1. Mai jedes Jahres festzustellen.

§ 30 Abs. 8 bis 10:

(8) Die Österreichische Hochschülerschaft hat für die Akademievertretungen 80 vH der Studierendenbeiträge der Studierenden an den Akademien abzüglich allfälliger Sonderbeiträge zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung auf die Akademievertretungen hat nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Akademievertretungen mit einer Studierendenzahl von

1. bis zu 100 einen Grundbetrag in der Höhe von 30 000 S,
2. bis zu 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 50 000 S,
3. bis zu 300 einen Grundbetrag in der Höhe von 75 000 S und
4. über 300 einen Grundbetrag in der Höhe von 100 000 S erhalten.

(9) Die Österreichische Hochschülerschaft hat für die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen 80 vH der Studierendenbeiträge der Studierenden an den Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung auf die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen hat nach Maßgabe der Zahl der

jener verlaubliche Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 1996 für Juni des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf ganze 0,5 € aufzurunden. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 1996 für Juni 1999. Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat die Höhe des Studierendenbeitrages für das folgende Studienjahr bis längstens 1. Mai jedes Jahres in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 30 Abs. 8 bis 10:

(8) Die Österreichische Hochschülerschaft hat für die Akademievertretungen 80 vH der Studierendenbeiträge der Studierenden an den Akademien abzüglich allfälliger Sonderbeiträge zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung auf die Akademievertretungen hat nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei Akademievertretungen mit einer Studierendenzahl von

1. bis zu 100 einen Grundbetrag in der Höhe von 2 180 €,
2. bis zu 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 3 634 €,
3. bis zu 300 einen Grundbetrag in der Höhe von 5 450 € und
4. über 300 einen Grundbetrag in der Höhe von 7 267 € erhalten.

(9) Die Österreichische Hochschülerschaft hat für die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen 80 vH der Studierendenbeiträge der Studierenden an den Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung auf die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen hat nach Maßgabe der Zahl der

- 12 -

Studierenden zu erfolgen, wobei Fachhochschul-Studiengangsvertretungen mit einer Studierendenzahl von

1. bis zu 100 einen Grundbetrag in der Höhe von 30 000 S,
2. bis zu 150 einen Grundbetrag in der Höhe von 40 000 S,
3. bis zu 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 50 000 S und
4. über 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 60 000 S erhalten.

(10) Die Bundesvertretung hat mindestens 90 vH der den Universitätsvertretungen zustehenden Beträge im Wintersemester bis spätestens 30. November und im Sommersemester bis spätestens 30. April anzuweisen.

§ 31 Abs. 4:

(4) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfbericht sind mindestens zwei Wochen vor der ihre Genehmigung betreffenden Sitzung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der jeweiligen Hochschülerschaft aufzulegen. Der Zeitraum, in welchem der Jahresvoranschlag zur öffentlichen Einsicht aufliegt, der Prüfvermerk und eine Bilanzübersicht sind im

Studierenden zu erfolgen, wobei Fachhochschul-Studiengangsvertretungen mit einer Studierendenzahl von

1. bis zu 100 einen Grundbetrag in der Höhe von 2 180 €,
2. bis zu 150 einen Grundbetrag in der Höhe von 2 907 €,
3. bis zu 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 3 634 € und
4. über 200 einen Grundbetrag in der Höhe von 4 360 € erhalten.

(10) Die Bundesvertretung hat mindestens 90 vH der den Universitätsvertretungen, den Akademievertretungen und den Fachhochschul-Studiengangsvertretungen zustehenden Beträge im Wintersemester bis spätestens 30. November und im Sommersemester bis spätestens 30. April anzuweisen. Den restlichen Betrag auf Grund der tatsächlichen Zahlen der Studierenden hat die Bundesvertretung den Universitätsvertretungen, den Akademievertretungen und den Fachhochschul-Studiengangsvertretungen bis zum 30. Juni jedes Jahres anzuweisen.

§ 31 Abs. 4:

(4) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfbericht sind mindestens zwei Wochen vor der ihre Genehmigung betreffenden Sitzung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der jeweiligen Hochschülerschaft aufzulegen. Der Zeitraum, in welchem der Jahresvoranschlag und Jahresabschluss zur öffentlichen Einsicht aufliegt, der Prüfvermerk und eine

Medium der Österreichischen Hochschülerschaft oder der jeweiligen Hochschülerschaft zu veröffentlichen.

§ 32 Abs. 5:

(5) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten, wobei Güter des Anlagevermögens erst ab einem Anschaffungswert von über 5 000 S in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind.

§ 33 Abs. 2 bis 7:

(2) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 70 000 S verbunden sind, erfordert einen Beschluß des fachlich zuständigen Ausschusses der jeweiligen Universitätsvertretung. Ist kein fachlich zuständiger Ausschuß eingerichtet, ist ein Beschluß der jeweiligen Universitätsvertretung erforderlich. Ab einem Betrag von 140 000 S ist jedenfalls ein Beschluß der jeweiligen Universitätsvertretung erforderlich. Für die Bundesvertretung und jene Universitätsvertretungen, in denen mindestens 15 Mandatarinnen und Mandatare zu wählen sind, gilt eine für die erforderliche Beschlußfassung der Bundesvertretung bzw. der jeweiligen Universitätsvertretung maßgebliche Betragsgrenze von 200 000 S.

Bilanzübersicht sind im Medium der Österreichischen Hochschülerschaft oder der jeweiligen Hochschülerschaft zu veröffentlichen.

§ 32 Abs. 5:

(5) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten, wobei Güter des Anlagevermögens erst ab einem Anschaffungswert von über 363 € in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind.

§ 33 Abs. 2 bis 7:

(2) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 5 087 € verbunden sind, erfordert einen Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses der jeweiligen Universitätsvertretung. Ist kein fachlich zuständiger Ausschuss eingerichtet, ist ein Beschluss der jeweiligen Universitätsvertretung erforderlich. Ab einem Betrag von 10 174 € ist jedenfalls ein Beschluss der jeweiligen Universitätsvertretung erforderlich. Für die Bundesvertretung und jene Universitätsvertretungen, in denen mindestens 15 Mandatarinnen und Mandatare zu wählen sind, gilt eine für die erforderliche Beschlussfassung im Ausschuss maßgebliche Betragsgrenze von 7 267 € und eine für die Beschlussfassung der Bundesvertretung bzw. der jeweiligen Universitätsvertretung maßgebliche Betragsgrenze von 14 535 €.

(3) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10 000 S verbunden sind, kann die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft oder einer Hochschülerschaft die Wirtschaftsreferentin oder den Wirtschaftsreferenten gemeinsam mit der sachlich zuständigen Referentin oder dem sachlich zuständigen Referenten ermächtigen.

(4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20 000 S verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Fakultätsvertretung ermächtigt.

(5) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10 000 S verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Studienrichtungsvertretung ermächtigt.

(6) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften einer Akademienvertretung, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10 000 S verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent der Österreichischen Hochschülerschaft gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Akademieververtretung ermächtigt.

(3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 727 € verbunden sind, kann die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft oder einer Hochschülerschaft die Wirtschaftsreferentin oder den Wirtschaftsreferenten gemeinsam mit der sachlich zuständigen Referentin oder dem sachlich zuständigen Referenten ermächtigen.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 1 453 € verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Fakultätsvertretung ermächtigt.

(5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 727 € verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Studienrichtungsvertretung ermächtigt.

(6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für eine Akademieververtretung, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 5 087 € verbunden sind, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Akademieververtretung als Kassierin oder Kassier gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Akademieververtretung ermächtigt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 5 087 € verbunden sind, erfordert einen Beschluss des fachlich

(7) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften einer Fachhochschul-Studiengangsvertretung, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10 000 S verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent der Österreichischen Hochschülerschaft gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden einer Fachhochschul-Studiengangsvertretung ermächtigt.

§ 34 Abs. 2:

(2) Die Wahlen sind von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Die Wahltag hat die Bundesministerin oder der Bundesminister nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten durch Verordnung festzulegen.

zuständigen Ausschusses der Bundesvertretung. Ist kein fachlich zuständiger Ausschuss eingerichtet, ist ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich. Ab einem Betrag von 10 174 € ist jedenfalls ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich.

(7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für eine Fachhochschul-Studiengangsvertretung, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 5 087 € verbunden sind, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Fachhochschul-Studiengangsvertretung als Kassierin oder Kassier gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden einer Fachhochschul-Studiengangsvertretung ermächtigt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 5 087 € verbunden sind, erfordert einen Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses der Bundesvertretung. Ist kein fachlich zuständiger Ausschuss eingerichtet, ist ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich. Ab einem Betrag von 10 174 € ist jedenfalls ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich.

§ 34 Abs. 2:

(2) Die Wahlen sind von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Die Wahltag hat die Bundesministerin oder der Bundesminister nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Akademievertretungen, der Fachhochschulausschüsse und der Hochschülerschaften an den Universitäten durch Verordnung festzulegen.

- 16 -

§ 39 Abs. 6:

(6) Die Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft ist für die Durchführung der Wahlen in die Bundesvertretung der Studierenden an anderen Bildungseinrichtungen zuständig. Die Bildung von Unterkommissionen sowie die Festlegung deren örtlichen und zeitlichen Wirkungsbereiches ist zulässig.

§ 48:

§ 48. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nähere Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen durch Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Entscheidungsfindung in den Wahlkommissionen, die Bekanntmachung der Wahltag, die Erfassung der Wahlberechtigten, die Einbringung und Zulassung von Wahlvorschlägen sowie die für die Zulassung von Wahlvorschlägen notwendigen Unterstützungserklärungen, die Durchführung der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts sowie die Beurkundung und Feststellung des Wahlergebnisses zu enthalten.

§ 39 Abs. 6:

(6) Die Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft ist für die Durchführung der Wahlen in die Bundesvertretung der Studierenden an anderen Bildungseinrichtungen zuständig.

§ 48:

§ 48. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nähere Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen durch Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Entscheidungsfindung in den Wahlkommissionen, die Bekanntmachung der Wahltag, die Erfassung der Wahlberechtigten, die Einbringung und Zulassung von Wahlvorschlägen sowie die für die Zulassung von Wahlvorschlägen notwendigen Unterstützungserklärungen, die Durchführung der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts sowie die Beurkundung und Feststellung des Wahlergebnisses zu enthalten.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die näheren Pflichten der Erhalter von sonstigen Bildungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 Z 3 bis 9) zur Mitwirkung an der Durchführung der Wahl durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat hinsichtlich der gemeinsamen Durchführung der Wahlen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 bis 9 durch Verordnung festzulegen, wo und von welchen



Unterkommissionen der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft diese durchzuführen sind, wenn eine gemeinsame Durchführung auf Grund der geringen Anzahl der Studierenden oder der räumlichen Nähe mehrerer Bildungseinrichtungen zweckmäßig ist. Die Festlegung eines einzigen Wahltages (§ 34 Abs. 2) ist zulässig.

§ 52 Abs. 3:

(3) Die Kontrollkommission ist zusammenzusetzen aus:

1. zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,
2. zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Finanzprokurator,
- 2a. zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,
3. drei von der Bundesvertretung der Studierenden zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern, von denen zwei Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen (§ 7a Abs. 1) zu entsenden sind.

§ 56 Abs. 5:

(5) Die § 1 Abs. 1 Z 8, § 4a Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 5, § 7a Abs. 3, § 20c, § 20d, § 21 Abs. 1 Z 8, § 23 Abs. 2 Z 2, § 25 Abs. 6, § 29 Abs. 4 letzter Satz, § 30 Abs. 9, § 33 Abs. 7, in § 35 Abs. 3 die Wortfolge „einem Fachhochschul-Studiengang“ und

§ 52 Abs. 3:

(3) Die Kontrollkommission ist zusammenzusetzen aus:

1. vier von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,
2. zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Finanzprokurator,
3. zwei von der Bundesvertretung der Studierenden zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,
4. einer oder einem von der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter.

§ 56 Abs. 5 und 6:

(5) Die § 1 Abs. 1 Z 8, § 4 a Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 5, § 20d, § 23 Abs. 2 Z 2, § 25 Abs. 6, § 29 Abs. 4 letzter Satz, in § 35 Abs. 3 die Wortfolge „eine Fachhochschul-Studiengang“ und in § 45a die Wortfolge „und Fachhochschul-

- 18 -

in § 45a die Wortfolge „und Fachhochschul-Studiengängen“ treten nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft.

§ 58 Abs. 5:

(5) Die Geschäftsordnungen der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen, die auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 beschlossen und genehmigt wurden, gelten bis zur Genehmigung der Satzungen auf Grund dieses Bundesgesetzes weiter, jedoch längstens bis 30. Juni 2000. Hat eine Universitätsvertretung bis dahin keine Satzung zur Genehmigung vorgelegt, ist bis zur Genehmigung einer eigenen Satzung jene der Bundesvertretung anzuwenden.

Studiengängen“ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/1999 treten mit 1. September 2000 in Kraft.

(6) Der Titel, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 5 bis 7, § 7a Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 6, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20a, § 20c, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 7, § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 8 bis 10, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 2 bis 7, § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 6, § 48, § 52 Abs. 3, § 56 Abs. 5 und 6, § 58 Abs. 5 und § 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.

§ 58 Abs. 5:

(5) Die Geschäftsordnungen der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen, die auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 beschlossen und genehmigt wurden, gelten bis zur Genehmigung der Satzungen auf Grund dieses Bundesgesetzes weiter, jedoch längstens bis 30. Juni 2000. Hat eine Universitätsvertretung bis dahin keine Satzung zur Genehmigung vorgelegt, ist bis zur Genehmigung einer eigenen Satzung jene der Bundesvertretung anzuwenden. Hat die Bundesvertretung bis dahin keine Satzung zur Genehmigung vorgelegt, so ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme eine Satzung für die Bundesvertretung zu verordnen. Diese Satzung gilt bis zur Vorlage einer Satzung durch die neu konstituierte Bundesvertretung.

§ 59:

§ 59. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der § 20b, § 45a, § 52 Abs. 3 Z 2a, § 53 Abs. 3 , 4 und 6 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,
2. hinsichtlich des § 52 Abs. 3 Z 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen,
3. im übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut

§ 59:

§ 59. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 52 Abs. 3 Z 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen,
2. im übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.